



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.IV. Conclusum de dato 14/24 Jul.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Julius.

hat man es dahin gestellet, daß dieselbe dermahlen, und bis die Herrn Chur-Bayerischen mit der begehrten schriftlichen Information einkommen werden, ausgesetzt seyn soll. Diesemach wäre den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zu erkennen zu geben, daß man, ab seiten der Stände, dafür halte, daß die in der angezogenen Lista begriffene Fälle, in den gesetzten 3. Terminen, von den Deputirten wohl examiniret, erörtert, und zu der Execution selbst besördert werden könnten ꝛ.

1649.  
Julius.

## N. IV.

Conclusum des Fürsten-Raths, die perlustrationem Casuum in puncto Restitutionis betreffend.

Nürnberg, den 27. Julii Anno 1649.

N. IV.  
Dergleichen  
Conclusum.

Der Eöbliche Fürsten-Rath hält per Majora dafür, daß die, in der Herrn Kayserlichen Plenipotentiariorum Lista begriffene Casus also beschaffen, daß selbige in den 3. Evacuations- und Exauctorations-Terminis, von denen hiezu Deputirten, secundum suam naturam & essentiam gar wohl erörtert, und was sich befindet, das restituiret und exequiret werden solle, zur Vollziehung daselbst besördert werden könne, welche sowohl an die Herren Kayserlichen, als auch durch dieselbe an die Königlich-Schwedischen, beneben dem zu bringen, daß die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern, bis auf Einlangung der von den Herren Chur-Bayerischen derentwegen begehrten schriftlichen Information, ausgestellt worden: Jedoch wolle man sich an die gesetzte Terminos eben so striete nicht gebunden haben, sondern ungezweifelt dafür halten, es werden allerseits Herrn Generalen mit der Evacuacion und Exauctoracion nichts desto weniger, unterdessen würcklich verfahren, sich auch gänglich dahin versehen, daß sie, die Herrn Generaln, dasjenige, was gemelte Deputirte, oder die übrige Gesandte und Abgeordnete, allhier erkennen und vornehmen werden, es ohne einige weitere Difficultät allerdings dabey bewenden lassen ꝛ.

## §. VI.

Catalogus  
Restituendo-  
rum, welchen  
von Catholi-  
scher Seite ex-  
hibirt wor-  
den.

Hingegen ließen auch die Catholici einen weitläufftigen Catalogum Restitutorum, wie Anlage N. I. ausweist, ad Dictaturam kommen, und führten ihre Gravamina, wieder die bey denen seitherigen Executionen geschehene Excessus, an: Wiewohl sie bey denen bis daher gepflogenen Deliberationen keine Meldung davon weiter hätten vorkommen lassen.

## N. I.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte und anderer, wegen derer in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder einseitiger Execution.

Catalogus  
Restituendo-  
rum, welchen  
die Catholi-  
schen exhibi-  
tet.

Zu Wiberach seynd die *Patres Capucini*, ohnerachtet dieselbige bereits Anno 1616. allda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlangt, und Ao. 1624. würcklich in Possession gewesen, von den Württembergischen Subdelegirten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Rauffbayern seynd die *Patres Societatis Jesu* von ermeldten Württembergischen Subdelegirten ebenmäßig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravenspurg ist das Capuciner-Kloster gesperrt, und die daselbst anwesende